Der Landrat

Beratungsergebnis

der 25. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 20.11.2023

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

6. Änderung der Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene - DS-Nr.: 6081 -

Die FWG-UWG-Fraktion äußerte, dass der Kreis in Folge einer Verhandlung im Verwaltungsgerichtsverfahrens einen Mangel in der Vergangenheit rückwirkend bereinigen wolle. Sie frage sich, ob dies rechtlich möglich sei und wie rechtssicher die kurzfristige Änderung sei, zumal ein großes finanzielles Risiko für den Kreis bestehe.

Die Verwaltung berichtete, dass sie schon einmal mehr als eine Dekade lang ein Klageverfahren dazu geführt habe. Es sei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere für den Abgabe- und Gebührenbereich anerkannt, dass nachträglich Änderungen vorgenommen werden können. Sie erklärte, dass zwischen Fällen der sog. echten Rückwirkung, wo Tatbestände komplett abgeschlossen und keine Klageverfahren mehr anhängig seien sowie der sog. unechten Rückwirkung, bei denen sich die Sachverhalte noch nicht erledigt hätten, zu unterscheiden sei. Die echte Rückwirkung sei grundsätzlich unzulässig, wohingegen die unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig sei. Ferner zitierte sie folgenden Passus aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009:

> „Vertrauensschutz steht auch einer echten Rückwirkung von Gesetzen jedoch dann nicht entgegen, wenn ein solches Vertrauen sachlich nicht gerechtfertigt ist. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass bei einer Reihe von Fallgruppen schutzwürdiges Vertrauen nicht besteht. So ist das Vertrauen unter anderem dann nicht schutzwürdig, wenn der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen musste."

Da man nur eine Rückbeziehung im Abgaben- und Gebührenrecht vornehme, sehe sie keine rechtlichen Bedenken. Des Weiteren informierte sie, dass es noch andere Rechtsprechung unter anderem von Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof Mannheim gebe; dort sei es jeweils entsprechend anerkannt worden. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass sie es bei dem bisherigen Satz von 64,50 € für eine Kosteneinheit belassen habe und in der Satzung nicht der im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelte höhere Wert zugrunde gelegt wurde. Aus Sicht des Adressaten eines Gebührenbescheides ergebe sich somit nicht der Umstand, dass jetzt mit einem höheren Kosteneinheitssatz abgerechnet werde.

Sodann verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

Die Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 15.06.2020 wird entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst.

Ergebnis: Einstimmig